

## Erläuterungen zur Niederschlagswassergebühr

Gemäß der aktuellen Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck wird eine getrennte Gebühr für die Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung erhoben. Während die Bemessung der Schmutzwassergebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet wird, ermittelt sich die jährliche Niederschlagswassergebühr anhand der versiegelten Grundstücksfläche mit **0,48 €/m<sup>2</sup>** und einer Grundgebühr von **30,00 €** pro angeschlossenem Grundstück. Hierbei werden ausschließlich die Flächen in Ansatz gebracht, die direkt z. B. durch einen Regeneinlauf, eine Entwässerungsrinne etc. oder indirekt z. B. durch Gefälle zur Straße, einen Graben mit Anschluss an den Kanal etc. in das öffentliche Kanalnetz entwässern. **Flächen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind (z. B. Versickerung oder Straßenflächen ohne Regeneinläufe), sind nicht gebührenpflichtig.**

Die unterschiedlichen Versiegelungsarten wie z.B. Asphalt, Pflaster, etc., der künstlich befestigten Grundstücksfläche werden durch Berücksichtigung des Grades ihrer Wasserdurchlässigkeit lt. § 24 Entwässerungssatzung nach festgelegten Faktoren berechnet.

*Beispiel: Pflaster bef. Fläche x 0,7 = lediglich 70 % der Fläche wird berechnet*

### **Zisternenregelung (Entwässerungssatzung § 24 + § 25)**

Befestigte Flächen, die an Zisternen oder ähnlich genutzte Behältnisse mit mehr als 1,0 m<sup>3</sup> Volumen angeschlossen sind, bleiben ohne Überlaufleitung an die Kanalisation bei der Gebührenermittlung unberücksichtigt. Zisternen mit Überlaufleitung an die Kanalisation werden in zwei Typen entsprechend ihrer Nutzungsart unterschieden:

1. Brauchwassernutzung: Der Zisterneninhalt (in m<sup>3</sup>) wird mit dem Faktor 20 multipliziert. Das Ergebnis ergibt die gebührenfreie Fläche (in m<sup>2</sup>), die von der an der Zisterne angeschlossenen Gesamtfläche abgezogen wird. Bei gleichzeitiger Nutzung des Zisternenwassers zur Gartenbewässerung erhöht sich die abzugsfähige Fläche um weitere 10 %.

2. Nutzung nur zur Gartenbewässerung: Der Zisterneninhalt (in m<sup>3</sup>) wird mit dem Faktor 10 multipliziert. Das Ergebnis (in m<sup>2</sup>) ergibt die gebührenfreie Fläche, die von der an der Zisterne angeschlossenen Gesamtfläche abgezogen wird.

*Beispiel: Zisterneninhalt 5 m<sup>3</sup>, Brauchwassernutzung einschl. Gartenbewässerung*  
 $5 \times 20 = 100 \text{ m}^2; 100 \text{ m}^2 + 10\% = 110 \text{ m}^2 \text{ gebührenfreie Fläche}$

Maximal kann natürlich nur die Fläche bei der Gebührenberechnung abgezogen werden, die der an der Zisterne angeschlossenen Gesamtfläche entspricht. **Zisternen, die nicht zur Speicherung, sondern lediglich zum gedrosselten Abfluss dienen (Retentionszisternen), können bei der Gebührenermittlung nicht berücksichtigt werden.**

### **Versickerung**

Die Versickerung von befestigten Flächen ist grundsätzlich erlaubt, muss aber auf Grundlage des ATV-Arbeitsblattes A 138 und des Hessischen Nachbarschaftsgesetzes nachgewiesen und eine Teilbefreiung des Anschluss- und Benutzungszwanges beantragt werden. Dies gilt nicht für kleinere Flächen wie z.B. Terrassen etc..

### **So wird`s gemacht**

Die gebührenrelevanten Flächen sind auf dem Erhebungsbogen in der entsprechenden Spalte einzutragen und auf einem Lageplan zu skizzieren.

Bei der Angabe der befestigten Grundstücksflächen ist auf die verschiedenen Versiegelungsarten zu achten. **Dachüberstände sind mit einzurechnen.**

**Zukünftige gebührenrelevante bauliche Veränderungen sind dem Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck unaufgefordert mitzuteilen**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.